

Beihilfe für Rehabilitationsmaßnahmen - ambulante Reha- bilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort -

(aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Informationsblatt jeweils nur der Kurz-Begriff „amb. Reha“ verwendet.)

Übersicht

1. Was versteht man unter einer amb. Reha?
2. Wie sieht der Ablauf - von der Antragstellung bis zur Genehmigung - aus?
3. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?
4. Weitere Informationen zum Thema amb. Reha
5. Rechtsgrundlage

1. Was versteht man unter einer amb. Reha?

- Eine amb. Reha in einem anerkannten Kurort ist eine Heilmaßnahme unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan an einem Ort, der durch seine vorwiegend natürlichen Heilmittel (z. B. Moorbäder, Solebäder, Klima usw.) geeignet ist, Beschwerden zu bessern oder zumindest nachhaltig zu lindern.
- Ziel einer amb. Reha in einem anerkannten Kurort ist es, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen sowie Krankheiten oder deren Verschlimmerung zu verhüten oder zu vermeiden.
- Als Kurort kommt nur ein Ort in Betracht, der in das Verzeichnis der Heilkurorte aufgenommen wurde. Dieses Verzeichnis kann in der Anlage 13 zur Landesbeihilfeverordnung (AV LBhVO) eingesehen werden.
- Hinsichtlich der Unterbringung während der amb. Reha bleibt es dem Beihilfeberechtigten selbst überlassen, für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen sowie die Art der Unterkunft zu wählen. Entscheidend ist, dass sich die Unterkunft sowie die Praxis/ Praxen des/ der Arztes/ Ärzte (sog. Badeärzte) und des/ der Heilbehandlers/ Heilbehandler innerhalb des Kurortes befinden müssen.

2. Wie sieht der Ablauf - von der Antragstellung bis zur Genehmigung - aus?

- Ihr behandelnder Arzt rät Ihnen zu einer amb. Reha und bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme. Er macht einen Vorschlag zum Kurort aufgrund der zugrunde liegenden Indikationen.

Für die vorherige Anerkennung Ihrer amb. Reha benötigt die Beihilfestelle die folgenden Unterlagen:

- 1. Antrag zur Prüfung der Beihilfefähigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme

Ambulante Heilmaßnahme unter ärztlicher Leitung in einem anerkannten Kurort

Nur für aktive Beamte beihilfefähig

Verzeichnis der anerkannten Kurorte befindet sich in der Anlage 13 zur LBhVO

Unterkunft, Ärzte und Heilbehandler müssen im Kurort ansässig sein

Entscheidung für eine amb. Reha durch Ihren Arzt

Es wird ein Antrag benötigt

- 2. Anlage zum o. g. Antrag: Ärztliche Bescheinigung zur beantragten Reha-Maßnahme zur Vorlage bei der Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) bzw. beim Polizeiärztlichen Dienst
- 3. ggf. weitere aussagekräftige Notwendigkeitsbescheinigungen Ihres behandelnden Arztes
- Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen der Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) bzw. Polizeiärztlichen Dienst einen Auftrag zur ärztlichen Stellungnahme.
- Entstehende Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen.

Allgemeine Hinweise:

Eine persönliche Vorstellung beim Amtsarzt erfolgt in den meisten Fällen nicht, es erfolgt i.d.R. nur eine Prüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage, sofern vollständige und aussagekräftige Unterlagen vorliegen.

Die Angaben im Antrag „geplanter Beginn“ und „Kurort“ sind unbedingt auszufüllen, da diese Angaben für die Genehmigung notwendig sind.

Die Beihilfestelle hat keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens, da die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) bzw. Polizeiärztlichen Dienst eigenständige Behörden sind.

Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Mutter-/ Vater-Kind-, ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn, nach dem amts- und vertrauensärztlichen bzw. polizeiärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand dringend notwendig.

- Sobald das Gutachten vorliegt, erhalten Sie einen Bescheid. Der Genehmigungsbescheid hat eine viermonatige Gültigkeit ab Bescheiddatum.

Nach Abschluss der amb. Reha sind die Rechnungen mit einem Beihilfeantrag einzureichen. Die Fahrtkosten sind ebenfalls mit diesem Antrag geltend zu machen.

3. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

- Anlässlich einer amb. Reha sind folgende Kosten neben anderen im Rahmen der Beihilfevorschriften grundsätzlich beihilfefähig:
 - ärztliche und Leistungen
 - ärztlich verordnete Heilmittel - bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag -
 - Kurtaxe (auch für eine evtl. genehmigte Begleitperson, s. u.),

Reichen Sie aussagekräftige Unterlagen ein

Einleitung eines gutachterlichen Voranerkennungsverfahrens

Keine persönliche Vorstellung beim Amtsarzt (i.d.R.)

Genehmigung kurortgebunden

Der erteilte Genehmigungsbescheid hat 4 Monate Gültigkeit
Beantragung der Aufwendungen für die durchgeführte Maßnahme (auch für die Fahrtkosten)

Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen

- ärztlicher Schlussbericht,
- die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu 16,- € pro Tag
- Fahrtkosten bei An- und Abreise (auch für eine evtl. genehmigte Begleitperson, s. u.), einschließlich Gepäckbeförderungskosten.
- Unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel können insgesamt nicht mehr als 200,- € für die Maßnahme (Hin- und Rückfahrt) als beihilfefähig anerkannt werden.

4. Weitere Informationen zum Thema amb. Reha

- Unterkunft und Verpflegung sind für höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreisetage) beihilfefähig. Eine Verlängerung der Maßnahme ist nicht zulässig. Die beihilferechtlichen Ausführungen zur Höchstzahl der Aufenthaltstage gelten auch für eine evtl. genehmigte Begleitperson
- Eigenbehalte für Unterkunft und Verpflegung werden nicht abgezogen. Der o. g. tägliche beihilfefähige Höchstbetrag wird zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet.
- Eventuelle dienstrechtliche Belange in Bezug auf eine amb. Reha, wie z. B. Sonderurlaub, müssen bei der Personalstelle erfragt bzw. mit dieser geregelt werden.
- Aufwendungen einer genehmigten Begleitperson für Unterkunft und Verpflegung können bis 13,- € pro Tag als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die aus medizinischen Gründen zwingend erforderliche Mitaufnahme der Begleitperson im Einzelfall von der Beihilfestelle anerkannt wurde.
- Beihilfefähige Aufwendungen werden stets zum jeweiligen persönlichen Bemessungssatz der zu behandelnden Person erstattet.
- Dies beinhaltet auch, dass Aufwendungen einer evtl. genehmigten Begleitperson der zu behandelnden Person zugeordnet werden.
- Vor Beginn der Behandlung/ Maßnahme sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Erstattungsleistungen und Tarifbestimmungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe erfahrungsgemäß abweichen können.

5. Rechtsgrundlage

- Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt
- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 35 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie 36 Abs. 1 und 2,

Unterkunft und Verpflegung

Fahrtkosten

Die Dauer der Maßnahme ist auf max. 21 Tage begrenzt

Sonderurlaub muss bei der Personalstelle beantragt werden

Aufwendungen einer Begleitperson können unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sein

Die Beihilfeerstattung der beihilfefähigen Aufwendungen erfolgt immer zum Bemessungssatz der zu behandelnden Person

Setzen Sie sich vor Beginn mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung

- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.
- Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins Internet.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.